

# Zum 9. Jahrgang = Neuvième année = Anno nono

Autor(en): **Waldkirch, E. von**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Protar

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz  
Revue suisse de la Défense aérienne  
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN  
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheck-Konto Va 4 - Telefon Nr. 2 21 55

Januar 1943

Nr. 1

9. Jahrgang

## Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Zum 9. Jahrgang - Neuvième année - Anno nono.		Die Reorganisation des Sanitätsdienstes beim Luftschutz.	
Von Prof. Dr. von Waldkirch . . . . .	1	Von Oberst A. Fonio . . . . .	16
Die Stellung der Luftschutzorganisationen in der bewaffneten Macht. Von Hptm. P. Sand . . . . .	2	Der chemische Dienst. Von Priv.-Doz. Dr. H. Mohler . . . . .	19
Das Ausbildungswesen im Luftschutz.		Der Dienstzweig «Tec». Von Major Zambetti und Lt. Staub . . . . .	21
Von Flab-Hptm. G. Semisch . . . . .	5	Verfügung des Eidg. Militärdepartements betr. Regelung des Strassenverkehrs bei Fliegeralarm im Zustand der bewaffneten Neutralität . . . . .	26
Der ABV-Dienst. Von Flab-Hptm. G. Semisch . . . . .	7	Mitteilungen aus der Industrie: Ein neues Notstromaggregat . . . . .	26
Polizei. Von Major König . . . . .	10		
Die Luftschutzfeuerwehr. Von Major A. Riser . . . . .	13		

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

## Zum 9. Jahrgang

Die grossen Bombardierungen der letzten Monate haben erneut gezeigt, mit welcher Wucht und in was für einem Ausmasse Luftangriffe durchgeführt werden können. Sie haben ebensowohl bewiesen, dass die Aufgaben des Luftschutzes immer umfassender und wichtiger werden.

Wirksamer Schutz für Gut und Blut kann nur dann erzielt werden, wenn auf der ganzen Linie die Vorbereitungen mit Ernst und Sorgfalt getroffen werden. Unerlässlich sind Luftschutzorganisationen, die den schwersten Aufgaben gewachsen sind. Ihrer Ausbildung und Ausrüstung muss daher nach wie vor besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Unentbehrlich sind aber auch gut vorbereitete Hausfeuerwehren, die mit den Luftschutzorganisationen eng zusammenarbeiten.

Der «Protar» ist somit immer wieder Gelegenheit zu wertvoller Mitarbeit und Unterstützung der behördlichen Massnahmen gegeben. Redaktion und Verlag haben im vergangenen Jahre dieser Aufgabe in anerkannter Weise gedient. Wir sind überzeugt, dass sie 1943, den Zeitumständen entsprechend, noch in vermehrtem Masse mithelfen können und werden, den Luftschutz unseres Landes auszubauen.

von Waldkirch,

Chef der Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes.

## Neuvième année

Les grands bombardements de ces derniers mois ont de nouveau montré quelle violence et quelle envergure pouvaient revêtir les attaques aériennes. Dans la même mesure, ils ont mis en lumière l'importance des tâches de la défense aérienne qui s'accroissent sans cesse.

Une protection efficace des personnes et des biens ne peut être réalisée que si, sur toute la ligne, les préparatifs sont menés avec sérieux et minutie. Plus que jamais, des organismes de défense aérienne, à la hauteur des lourdes tâches qui leur incombent, s'avèrent indispensables. C'est pourquoi il faut vouer à leur instruction et à leur équipement la plus grande attention. Non moins nécessaires s'affirment les pompiers d'immeubles bien instruits travaillant la main dans la main avec les organismes de défense aérienne.

De nouveau l'occasion est donnée à la revue «Protar» de prêter un précieux appui aux mesures officielles. Durant l'année écoulée, rédaction et éditeur de cette revue ont déployé dans ce sens les plus louables efforts. Nous ne doutons pas qu'en 1943, s'inspirant des circonstances, ils continueront dans une plus forte mesure encore à nous seconder pour développer toujours plus la défense aérienne de notre pays.

von Waldkirch,

chef du Service de la défense aérienne passive du Département militaire fédéral.

I grandi bombardamenti avvenuti questi ultimi mesi hanno nuovamente dimostrato con quale impeto ed in quali proporzioni possono svolgersi gli attacchi aerei ed hanno altrettanto provato che i compiti della protezione antiaerea diventano sempre più vasti ed importanti.

Una protezione effettiva di vite umane e di beni può soltanto essere raggiunta se i preparativi vengono fatti a fondo e con la massima serietà. Indispensabili sono delle organizzazioni di protezione antiaerea che siano all'altezza dei più gravi compiti. Come innanzi, si presterà la massima attenzione alla loro istruzione ed al loro equipaggiamento. Indispensabili però sono anche delle guardie del fuoco ben preparate ed atte a collaborare strettamente con le organizzazioni di protezione antiaerea.

Alla «Protar» si offre così sempre di nuovo l'occasione di darci la sua preziosa collaborazione e di appoggiare i provvedimenti presi dalle autorità. La redazione e la casa editrice hanno servito, l'anno scorso, in modo lodevole questo compito. Siamo convinti che esse, conformemente ai tempi, nel 1943 potranno e vorranno darci la loro collaborazione ancora in più larga misura, onde aiutarci a completare la protezione antiaerea nel nostro paese.

von Waldkirch,

capo del Servizio della protezione antiaerea del Dipartimento militare federale.

## Die Stellung der Luftschutzorganisationen in der bewaffneten Macht

Von Hptm. P. Sand, Bern

Am 30. Oktober 1939 hat der Bundesrat die Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall erlassen<sup>1)</sup> und führt in seiner Aufzählung, was zur bewaffneten Macht der Schweiz gehöre, auch den Luftschutz auf. Viele fragen sich deshalb, ob die Bezeichnung «Organe des passiven Luftschutzes» oder «passiver Luftschutz» noch zutreffend sei, nachdem diese Organisationen doch zur Landesverteidigung gezählt werden.<sup>2)</sup>

Zur Abklärung dieser Frage ist davon auszugehen, dass der Begriff der bewaffneten Macht in einem in den Jahren 1899 und 1907 auf den als Haager Friedenskonferenzen bezeichneten internationalen Kongressen ausgearbeiteten Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegsrechts enthalten ist (sogenannte Landkriegsordnung). Dieses Abkommen findet aber zwischen den Vertragsmächten nur Anwendung, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragspartner sind. Da dieser Vereinbarung Staaten aus allen Kontinenten beigetreten sind, ist sie völkerrechtlich von grosser Bedeutung. Als bewaffnete Macht wird danach verstanden, das Heer, aber auch Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen: 1. dass jemand an der Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist, 2. dass sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, 3. dass sie die Waffen offen führen und 4. dass sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten.<sup>3)</sup>

Zur bewaffneten Macht wird auch die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes gezählt, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich zu organisieren, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet (Art. 2 der Landkriegsordnung, sog. levée en masse).<sup>4)</sup>

In denjenigen Ländern wie der Schweiz, deren Armee auf dem Milizsystem beruht, werden diese Milizen unter der Bezeichnung «Heer» einbegriffen (Art. 1). Aufgabe der mit der Landesverteidigung betrauten Stellen ist es, die Kräfte des Landes für einen allfälligen Krieg zusammenzufassen und durch Instruktion vorzubereiten. Damit auf militärischem Gebiet dieses Ziel erreicht wird, erklärt die Bundesverfassung in Art. 18 jeden Schweizer als wehrpflichtig und verleiht in Art. 20 dem Bunde das Recht zur Gesetzgebung über das Heerwesen. In Ausführung der Verfassungsbestimmungen statuiert die Militärorganisation (MO):<sup>5)</sup> «Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.»

Die Verteidigung der Unabhängigkeit und der Neutralität des Landes geschieht nach den Lehren der Kriegskunst; nach Clausewitz lässt sie sich einteilen in die Taktik, d. h. in die Lehre vom Gebrauch der Streitkräfte im Gefecht, und in die Strategie als Lehre vom Gebrauch der Gefechte zum Zwecke des Krieges.<sup>6)</sup> Er umschreibt das Ge-

<sup>1)</sup> Bundesblatt (BB1) 1939, Bd. II, S. 509 ff.

<sup>2)</sup> Lt. Haller, Landesverteidigung und Luftschutz, «Protar», 8. Jg., S. 41 ff.

<sup>3)</sup> Strupp, Das internationale Landkriegsrecht, S. 31 und 37; von Waldkirch, Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt, S. 348.

<sup>4)</sup> Strupp, a. a. O., S. 43; von Waldkirch, a. a. O., S. 348.

<sup>5)</sup> Bundesgesetz vom 12. April 1907 betr. Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 195).

<sup>6)</sup> Clausewitz, Vom Kriege, 15. Aufl., S. 69.